

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Für abgeschlossene Verkäufe gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) die individuell vereinbarten Bedingungen, die im Individualvertrag aufgeführt werden
 - b) die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen
 - c) die Formulkontrakte, die im Individualvertrag aufgeführt sind.

2. Der Geltung entgegenstehender oder anderslautender Einkaufsbedingungen widersprechen wir hiermit, unabhängig davon, wann diese bei uns eingehen.

3. Sonderkosten: Entstehen nach Vertragsabschluss beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, können wir diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die nicht von uns zu vertreten sind und in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren.

Zu den Mehrkosten rechnen u.a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben. Das gleiche gilt bei der von uns nicht zu vertretenden und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung von Frachten. In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigungen derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.

4. Dieser Kaufvertrag ist unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Käufers abgeschlossen worden. Wesentliche Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Käufers und/oder sonstige nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die eine Kreditgewährung ohne Deckung nicht mehr angebracht erscheinen lassen, berechtigen uns, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen seitens des Käufers zu verlangen. Kommt der Käufer dieser Forderung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von allen zur Abwicklung anstehenden Kontrakten oder Kontraktraten zurückzutreten oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Bei Zahlungsverzug können wir weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen verweigern, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt und/oder Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat, ohne dass dem Käufer hieraus ein Recht entsteht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn sich die Zurückbehaltung aufgrund der Geringfügigkeit des ausstehenden Betrages als treuwidrig darstellen würde.
6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich. Sollte der Käufer Zahlungsfristen überschreiten, befindet er sich im Verzug. Uns stehen in diesem Fall Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Verzuges bleiben unberührt. Üben wir ein uns zustehendes Rücktrittsrecht aus, so können wir die Rücksendung unbezahlter Waren auf Kosten des Käufers verlangen.
7. Wird eine Lastschrift ganz oder teilweise nicht eingelöst oder eine sonstige Forderung nicht fristgemäß bezahlt, oder stellt der Käufer die Zahlungen ein, so tritt dadurch automatisch die Fälligkeit unserer noch bestehenden Forderungen gegen den Käufer ein.
8. Im Falle von Schreibfehlern oder Irrtümern bleiben Berichtigungen und/oder Anfechtungen hinsichtlich aller Rechtshandlungen bei Abschluss vorbehalten.
9. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher, auch zukünftig gegen den Käufer entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen mit uns unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
10. Die Be- oder Verarbeitung der in unserem Eigentum verbleibenden Ware erfolgt stets für uns als Hersteller und in unserem Auftrag, ohne dass uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Uns steht das Eigentum an der durch Be- und Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Wir bieten dem Käufer die Übereignung auch der neuen Sache an, wobei der Eigentumsübergang nach Zahlung der letzten offenen Forderung eintreten soll. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Käufer gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit)-Eigentum an unserer Vorbehaltsware erwirbt, überträgt er uns hiermit schon jetzt, d.h. mit Abschluss des Vertrages das (Mit)-Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbes und verwahrt die Ware alsdann für uns. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit schon jetzt an uns ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
11. Für den Fall, dass die von uns gelieferten Waren mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt der Käufer uns hiermit schon jetzt seinen Eigentums- und

Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese alsdann für uns. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an uns ab.

12. Der Käufer ist ermächtigt, die in unserem (Mit)-Eigentum stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherheitsübertragung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Kundenforderungen, einerlei, ob dieselbe vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte, sowie etwaige Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung, tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an uns ab. Für den Fall, dass Ware nur in unserem Miteigentum steht oder vom Käufer zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren – gleichgültig in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung in Höhe desjenigen Betrages, den wir dem Käufer für den fraglichen Teil der Ware berechnet haben.
13. Der Käufer bleibt ermächtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Diese Ermächtigung können wir jedoch widerrufen, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nachkommt.
14. Der Käufer hat uns jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf unser Verlangen die Ware als unser Eigentum kenntlich zu machen und uns alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf unser Verlangen den Forderungsübergang seinen Kunden anzuzeigen.
15. Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren oder auf die uns abgetretenen Forderungen unsere Rechte zu wahren und uns derartige Zugriffe sofort mindestens in Textform mitzuteilen. Er hat die Vorbehaltsware ab Gefahrenübergang gegen alle Risiken ausreichend versichert zu halten. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherer, tritt der Käufer hiermit bis zur Höhe unserer Forderung an uns ab.
16. Wir werden auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
17. Aufrechnungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.
18. Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten sowie sonstiger Gegenrechte gegen unsere Kaufpreisforderungen ist ausgeschlossen soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenansprüche handelt. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln oder der teilweisen

Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Mängel aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung.

19. Werden wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Leistungserbringung gehindert, beispielsweise durch Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, die Auswirkungen von Pandemien und Epidemien oder andere Ereignisse höherer Gewalt, so sind wir von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange die Behinderung andauert. Im Falle von Pandemien oder Epidemien gilt dies auch, sofern diese bereits vor Vertragsschluss entstanden sind, sofern uns die konkreten Auswirkungen auf den Vertrag, die zu der Behinderung führen, weder bekannt waren noch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt bekannt sein mussten. Wir verpflichten uns, den Käufer unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase. Dauert eine solche Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, der Käufer jedoch nur nach entsprechender Androhung. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
20. Die Verpflichtung zur Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. In diesem Fall werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten.
21. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen verpflichtet.
22. Wir liefern entsprechend den im Individualvertrag vereinbarten Incoterms in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung; ohne derartige Vereinbarung erfolgt die Lieferung frachtfrei zum Sitz des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Verzug mit der Annahme befindet. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.
23. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser die gelieferte Ware entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 377 HGB ordnungsgemäß auf Mängel untersucht und etwaige Mängel unverzüglich anzeigt. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

Ist der Käufer seinen Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen, so stehen ihm im Falle eines Mangels die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass die Wahl

der Art der Nacherfüllung uns obliegt. Schadenersatzansprüche bestehen nur unter den unter Ziffer 24 vereinbarten Voraussetzungen.

Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Fall eines Lieferantenregresses bleiben unberührt.

24. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die von uns verkauften Produkte vom Käufer in angemessener Art und Weise gelagert werden müssen. Dieses betrifft insbesondere Melasse, Vinasse und artverwandte Produkte, die in gereinigten Stahl tanks mit Belüftungsmöglichkeiten gelagert werden müssen. Bei Lagerung in IBC, anderen Flüssigcontainern, Fässern, Flaschen und ähnlichen Behältnissen trägt der Käufer die Verantwortung für eine etwaige hieraus resultierende Verschlechterung der Ware.
25. Sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgenommen vorsätzliches Handeln von uns bzw. unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch soweit dem Käufer ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung im Falle einer Garantieübernahme sowie die zwingende gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach § 24 LFGB bleiben unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
26. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
27. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
28. Soweit nicht im Kontrakt abweichend geregelt und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 dieser Klausel werden Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und seinem Abschluss sowie mit etwaigen weiteren in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen ergeben, vom Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden.
29. Uns bleibt das Recht vorbehalten, im Streitfall anstelle des Schiedsgerichtes die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu wählen. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien die örtliche Zuständigkeit der Gerichte an unserem Sitz, sofern es sich bei dem Käufer um

einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Im Falle der Klageerhebung durch uns vor dem ordentlichen Gericht steht die Schiedsvereinbarung einer Geltendmachung von Gegenforderungen des Käufers im Wege der Aufrechnung oder Widerklage im Rahmen dieses Verfahrens nicht entgegen. Soweit Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden, verpflichten wir uns, das Wahlrecht auf Aufforderung des Käufers innerhalb von fünf Geschäftstagen auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Käufer über. Übt dieser das Wahlrecht nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen aus, so tritt der vorherige Zustand wieder ein.

April 2025

Aus Servicegründen haben wir für unsere englischsprachigen Geschäftspartner sowohl unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als auch unsere Einkaufs- und Lieferbedingungen ins Englische übersetzt. Im Falle inhaltlicher Auslegungszweifel geht der deutsche Text als allein maßgeblich vor.

DMH Agrar GmbH
Handweg 67
D-21077 Hamburg
Deutschland

Tel +49-40-3003937-0
Mail info@dmh-agrar.com
Web www.dmh-agrar.com